

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

für Rauchwarnmelder (RWM) der Firma Hausmeister-Service Elsbecker
TÜV Rheinland Zertifikat: Fachkraft für Rauchwarnmelder nach DIN 14676

Stand: Nov. 2016

Hausmeister-Service Elsbecker, Inh. Mathias Elsbecker – Im Waldfrieden 52, 47055 Duisburg
Tel.: 0203-4569446, E-Mail: kunden@hausmeisterservice-elsbecker.de, St-Nr.: 134/5043/2541

1. Vertragsgegenstand und allgemeines:

- 1.1 Die AGB sind geltend für den Verkauf, die Montage und die jährlich wiederkehrende Wartung batteriebetriebener oder funkbetriebener Rauchwarnmelder. Jährliche Wartungsintervalle der Fa. Hausmeister-Service Elsbecker dienen dem Funktionserhalt der Rauchwarnmelder. Nachfolgend wird Fa. Hausmeister-Service Elsbecker als Auftragnehmer bezeichnet. Anderweitige AGB etwa des Auftraggebers finden keinerlei Anwendung.
- 1.2 Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer, Nutzeinheiten mit Rauchwarnmeldern auszustatten. Rauchwarnmelder sind nach der DIN 14676 zu montieren, mindestens je 1 RWM in Schlafräumen und Kinderzimmern, sowie Flure über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen. Dieser muss so eingebaut oder angebracht und betrieben werden, das Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird. Dies ist die Standardausführung ohne Wohnräume, Küche, Bad, Toiletten, Abstellräume, Keller und Garagen. Durch eine Sichtprüfung der Wohneinheit wird der notwendige Bedarf an RWM festgestellt. Wünscht der Auftraggeber eine zusätzliche Ausstattung, so hat er dies dem Auftragnehmer bei der Auftragserteilung schriftlich mitzuteilen, andernfalls gilt eine Standardausstattung nach Sichtprüfung als beauftragt.
- 1.3 Bereits verbaute Rauchwarnmelder, welche Eigentum des Auftraggebers/Mieters sind, können **NICHT** in die Wartungsarbeiten mit einbezogen werden. Es wird entsprechend der DIN 14676 ein neuer RWM neben dem vorhandenen montiert.
- 1.4 Verwendete Rauchwarnmelder bestehen aus einem Rauchwarnmelder-Körper und dem Montagegestell inklusive Schrauben und Dübel. Der Montageteller wird nach DIN 14676 mittels zwei Schrauben und Dübeln an der Decke möglichst mittig (mind. jedoch 0,5 Meter von der Wand und Lampen) installiert. Dieser dient als Träger des Rauchwarnmelders. Somit wird zwischen Montageteller und der Bausubstanz eine bauliche Verbindung hergestellt. Der Rauchwarnmelder-Körper ist hiervon ausgenommen, da dieses Bauteil abnehmbar mit dem Montageteller verbunden ist. Der Rauchwarnmelder wird am Rauchmelder-Teller nur eingerastet.
- 1.5 Der Rauchwarnmelder bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Auftragnehmers.
- 1.6 Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer, neben der Bereitstellung der Rauchwarnmelder auch den Funktionserhalt der Rauchwarnmelder durch die jährlichen Wartungs- und Prüfarbeiten sicherzustellen.
- 1.7 Der Auftragnehmer leistet darüber hinaus im Rahmen der Montage, Prüf- und Wartungsarbeiten folgende Teilleistung: Der Auftragnehmer nimmt eine Terminplanung vor und stimmt diese mit dem Auftraggeber ab. Montagearbeiten und jährliche Wartungsarbeiten werden protokolliert und dem Auftraggeber übergeben.
 - 1.7.1 Die erste Benachrichtigung über den anstehenden Termin zur Montage bzw. Prüfung und Wartung erfolgt ca. 14 Tage durch Aushang im Haus an Mieter/Nutzer des Auftraggebers. Den Terminwünschen wird nach Möglichkeit entsprochen, kann jedoch nicht jeden Einzelwunsch erfüllen.
 - 1.7.2 Wird der Mieter/Nutzer **nicht** angetroffen, hinterlässt der Auftragnehmer dem Mieter/Nutzer eine Benachrichtigung mit der Ankündigung des zweiten Termins zur Montage, bzw. Prüfung/Wartung. Die Nachricht enthält zudem eine Telefonnummer für eine ggf. notwendige individuelle Terminierung mit dem Hinweis, dass dem Nutzer bei Nichteinhaltung des zweiten Termins für jeden weiteren Termin eine zusätzliche An-/Abfahrtspauschale in Rechnung gestellt wird.

- 1.7.3 Zusätzlich erforderliche Anfahrten zur Liegenschaft zwecks Rauchwarnmelder Montage, Wartungs- oder Prüfarbeiten, welche nicht durch den Auftragnehmer zu verantworten sind, werden dem Auftraggeber mit je 25,00 € zzgl. gesetzlicher MwSt. gesondert berechnet.
- 1.7.4 Austausch der Batterien, Funktionstest, Reinigung als auch Dokumentation der Rauchwarnmelder findet einmal im Jahr (+/- 3 Monate) statt und ist mit vereinbarter Wartungspauschale abgegolten. Defekte Rauchwarnmelder werden kostenpflichtig ausgetauscht. Die Dokumentation nach DIN 14676 / EN 14604 erfolgt in Schriftform. Defekte Geräte werden dem Auftraggeber ausgehändigt.
- 1.7.5 Demontage defekter Fremdwarnmelder oder Rauchwarnmelder aus dem bereits installierten Bestand des Auftraggebers werden gesondert in Rechnung gestellt. Ersatzgeräte werden sofort kostenpflichtig montiert. Jegliche Beschädigung, Manipulation unsachgemäße Nutzung als auch Verlust werden dem Auftraggeber in schriftlicher Form mitgeteilt.
- 1.7.6 Wartungs- und Prüfarbeiten werden in einem Wartungsintervall von 12 Monaten +/- 3 Monate gemäß DIN 14676 und EN 14604 durchgeführt. Terminierung erfolgt im Ermessen des Auftragnehmers. Die Reinigung (fotoelektrischer Einheit) der Rauchwarnmelder mit einer langjährigen Batterielebensdauer müssen in jedem Fall am Gerät erfolgen. Keine Fernwartung.
- 1.7.7 Wartungs- und Prüfarbeiten sind dann erbracht, wenn Funktionstauglichkeit aller Rauchwarnmelder geprüft wurde und zu erwarten ist, für die Dauer des Intervalls die Funktionsbereitschaft der Rauchwarnmelder erhalten bleibt.

2. Vertragslaufzeit / Kündigung:

Nach Ablauf der vereinbarten Laufzeit des Vertrages verlängert sich dieser hinsichtlich der Prüf- und Wartungsarbeiten um jeweils ein Jahr sofern nicht 3 Monate vor Ablauf des Vertrages schriftlich per Einschreiben gekündigt wird. Das Recht der Parteien, den Vertrag hinsichtlich der Prüf- und Wartungsarbeiten aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt hiervon unberührt.

3. Nachweis:

Vertragsleistungen werden in Schriftform dokumentiert. RWM Installation, Demontage, Prüf- und Wartungsarbeiten. Der Auftragnehmer wird alle Leistungsnachweise jeweils 12 Monate archivieren und übergibt solche einmal jährlich dem Auftraggeber in Schriftform.

4. Missbrauch, Verlust:

Bei Manipulation, Beschädigung, Verlust oder unsachgemäßer Nutzung werden dem Auftraggeber die jeweiligen Daten in Schriftform dokumentiert und übermittelt um den Schaden ggf. über die Versicherung oder eine Kautions zu regulieren.

5. Haftung:

- 5.1 Die Haftung des Auftragnehmers für Schäden jeglicher Art ist ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht
- für Schäden welche durch den Auftragnehmer grobfahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt wurden
 - für Schäden durch Verletzung von Körper und Gesundheit oder Leben in Fällen leichter Fahrlässigkeit
 - sowie einer wesentlichen Vertragsverletzung durch den Auftragnehmer
- 5.2 Der Auftragnehmer haftet bei Demontage der Rauchwarnmelder nicht für Schäden, welche auf marode Bausubstanz, Rückstände eigener Haftungskomponenten oder Befestigung bereits verbauter Fremd-Rauchwarnmelder zurückzuführen sind.
- 5.3 Rauchwarnmelder unterstützen dabei, Brände frühzeitig zu erkennen. Sie können kein Feuer löschen, noch die Entstehung eines Brandes verhindern. Dieser Vertrag und die damit verbundenen Leistungen sind nicht geeignet, Versicherungen zu ersetzen.

6. Kosten:

- 6.1 Der Auftragnehmer rechnet die tatsächlich installierten Rauchwarnmelder entsprechend dem Vertrag ab.
- 6.2 Die Wartungspauschale wird nach erbrachter Leistung in Rechnung gestellt.
- 6.3 Der Auftragnehmer kann eine Erhöhung der Preise verlangen, wenn sich die Kosten für die Erbringung der Leistungen (KFZ-Kosten, Lohnkosten, Gerätekosten o.ä.) in einem Zeitraum von einem Jahr (12 Monaten) seit Abschluss des Vertrages oder der letzten Preisanpassung um mehr als 2 % erhöhen.
- 6.4 Bei einer Raumhöhe größer 2,50 Meter werden dem Auftraggeber zusätzliche Montagekosten nach Aufwand für erschwerte Bedingungen berechnet.
- 6.5 Alle Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen MwSt.

7. Zahlungen:

- 7.1 Zahlungen sind jeweils nach Erhalt der Rechnung innerhalb 7 Tagen zahlbar.
- 7.2 Die Rechnung erfolgt erstmals nach Montagearbeiten.
- 7.3 Aus einem Funktionsausfall einzelner Rauchwarnmelder ergibt sich keine Legitimation für die Zurückstellung der gesamten oder Teile einer Forderung. Es besteht lediglich das Recht auf Austausch der jeweiligen Rauchwarnmelder.
- 7.4 Eine Aufrechnung des Auftraggebers mit Gegenansprüchen ist ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen des Auftraggebers.

8. Ausführungszeitraum:

Der Auftragnehmer wird nach Vertragsschluss die vereinbarten Liegenschaften mit Rauchwarnmeldern ausstatten. Flächen, welche durch den Auftraggeber aus nicht zu vertretenden Gründen nicht mit Rauchwarnmeldern ausgestattet werden konnten, sind vom Ausführungszeitraum ausgeschlossen und werden gesondert nachgerüstet.